



Schützenveteranen

Baselland & Basel-Stadt



Statuten

01.01.2016

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Unter dem Namen **Schützenveteranen Baselland & Basel-Stadt (SVBLBS)** besteht der per 1. Januar 2016 gegründete Verein aus der Fusion der Veteranenverbände Baselland und Basel-Stadt. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Die Statuten der SVBLBS bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form. Diese schliesst sinngemäss auch die Bezeichnung der weiblichen Form ein.

Art. 2 Zweck

Er vereint die von den Schützenvereinen der Kantone Baselland und Basel-Stadt gemeldeten und vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) zu Veteranen ernannten Schützen.

Er fördert die Erhaltung der aktiven Schiessstätigkeit der Schützenveteranen, in der Folge Mitglieder genannt, bis ins hohe Alter.

Er unterstützt die Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen und steht für die Erhaltung des freiwilligen Schiessens ein.

Er pflegt die Kameradschaft.

Art. 3 Zugehörigkeit

Die Schützenveteranen Baselland & Basel-Stadt – nachstehend SVBLBS genannt – sind Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen, in der Folge VSSV genannt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten

Der Verein besteht aus

- + Aktivveteranen
- + Träger der Ehrenmedaille
- + Ehreveteranen
- + Ehrenmitgliedern

Art. 5 Erwerb

Aktivveteran kann jeder Schütze werden, der im Laufe eines Kalenderjahres das 60. Altersjahr vollendet, Mitglied eines Vereins des SSV ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Auch nicht mehr Schiessende, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Zum **Träger der Ehrenmedaille** kann ernannt werden, wer fortwährend über längere Zeit oder in ungewöhnlicher Weise den SVBLBS gedient hat. Träger der Ehrenmedaille sind beitragsfrei.

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 80. Lebensjahr erreichen und ununterbrochen während wenigstens zehn Jahren dem VSSV und/oder den fusionierten Vorgänger-verbänden angehört haben, werden vom Zentralkomitee des VSSV zu **Ehreveteranen** ernannt.

Sie sind beitragsfrei.

Zum **Ehrenmitglied** kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um die Belange der Schützenveteranen besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt für alle Mitgliederarten

- + durch Hinschied
- + durch Austritt aus dem Verein, wenn dieser dem Vorstand schriftlich unterbreitet wird
- + durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, das dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht der Teilnahme an den Veteranen-Anlässen und den Generalversammlungen zu. Die Teilnahme an einer Generalversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in sich.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied

- + die Statuten der SVBLBS zu anerkennen
- + den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- + die Generalversammlung
- + der Vorstand
- + die Delegierten
- + die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor sind jährlich zu wählen, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Die Delegierten werden von Fall zu Fall vom Vorstand bezeichnet.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Delegierten fallen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen

- + Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- + Entgegennahme der Jahresberichte
- + Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- + Déchargeerteilung an den Vorstand und den Kassier
- + Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages
- + Genehmigung des Budgets
- + Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- + Ernennung von Ehrenmitgliedern
- + Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- + Aenderung oder Ergänzung der Statuten
- + Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einberufung hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden

- + durch den Vorstand
- + oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt maximal zehn Tage nach der Einberufung zur Generalversammlung.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Anwesenden. Sie erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag kann geheime Wahl erfolgen.

V. VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Funktionen abdecken:

- + Präsident
- + Vizepräsident
- + Pressechef
- + Sekretär
- + Kassier
- + Aktuar
- + Schützenmeister
- + eventuell weiteren Mitgliedern

Der Fähnrich ist Mitglied des Vereins.

Nötigenfalls kann der Vorstand durch Mitglieder mit besonderen Aufgaben dauernd oder vorübergehend ergänzt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten, dessen Wahl durch die Generalversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Verantwortung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier. Für die Belange des Kassen- und Finanzwesens zeichnet der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Der Vorstand kann dem Kassier auch die Einzelzeichnungsberechtigung für das Kassenwesen erteilen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für einen geordneten Schiessbetrieb, für die Berichterstattung und für die Leitung der Vereinsgeschäfte.

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere

- + Vertretung des Vereins nach aussen
- + administrative Führung des Vereins
- + Verwaltung des Vereins-, Legats- und Fondsvermögens
- + Erstellung der Jahresrechnung, des Vermögensausweises und des Budgets
- + Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- + Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- + Bezeichnung der Delegierten
- + über einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, kann der Vorstand in der Höhe bis maximal Fr. 1'000.- befinden.
- + Führung des Mitgliederverzeichnisses
- + Vorbereitung und Leitung von Schiess- und Vereinsanlässen
- + Anträge an die Generalversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- + jährliche Aufforderung an Mitglieder der KSGBL & KSVBS, welche gemäss ihrem Jahrgang dem Verein beitreten könnten, sich als Mitglied der SVBLBS anzumelden.
- + Meldung an den VSSV der infrage kommenden Ehrenveteranen
- + Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichtentscheid.

Art 18 *Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder*

Der **Präsident** leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der **Vizepräsident** vertritt nötigenfalls den Präsidenten. Gegebenenfalls hat er dessen Verantwortung und Obliegenheiten zu übernehmen (Art. 16 und Art. 18). Er unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion.

Der **Kassier** besorgt das ordentliche Rechnungswesen des Vereins und verwaltet die allgemeinen Finanzen, sowie, sofern vorhanden, das Legats- und Fondsvermögen nach deren Bestimmungen. Er legt jährlich an der Generalversammlung über die allgemeinen Finanzen Rechnung ab und unterbreitet das Budget für das neue Jahr. Gelder des allgemeinen Verbandsvermögens, das er nicht zur Bezahlung von Verbindlichkeiten benötigt, sowie Legate- und Fondsvermögen, gemäss ihren besonderen Reglementen, sind mündelsicher anzulegen.

Der **Aktuar** führt die Mitgliederkontrolle und ist für die Mitgliederwerbung besorgt. Er liest die amtlichen Todesanzeigen und verschickt Kondolenzkarten. Er organisiert bei Beerdigungen allfällige Delegationen gemäss Vorstandesbeschluss über Massnahmen bei Todesfällen von Mitgliedern des Vereines und führt die Protokolle.

Die **Schützenmeister 300m & 50/25m** organisieren und leiten die Schiessanlässe nach den Vorschriften des VSSV. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Munition und einen geordneten Schiessbetrieb. Sie erstellen für den Jahresbericht die notwendigen Ranglisten und führen das Verzeichnis der Gewinner des Silberzweigleins und der Auszeichnungen.

Art. 19 *Information und Kommunikation*

Die Mitglieder werden durch den Vorstand an der Generalversammlung und auf dem Korrespondenzweg informiert.

Der Pressechef ist verantwortlich für angemessene Präsenz des Vereines insbesondere im Fachorgan "**Der Schweizer Veteran**" sowie in der Regionalpresse.

Art. 20 *Beitragspflicht*

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 21 *Entschädigung*

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung und ein angemessenes Sitzungsgeld.

VI. SCHIESSWESEN

Art. 22 *Tätigkeitsprogramm*

Zur Erfüllung des Vereinszweckes

- + wird alljährlich ein kantonales Veteranen-Schiessen durchgeführt
- + beteiligen sich die SVBLBS jeweils am eidgenössischen Veteranen-Schiessen
- + nimmt der Verein auch an Schiess- und anderen Anlässen teil.

Bei Teilnahme an Schiessen, die allen Schützenkategorien offen stehen, hat der Stammverein des Veteranen den Vorrang.

VII. Finanzen

Art. 23 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 *Mitgliederbeitrag*

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 25 Legate und Fonds

Über Legate und Fonds sind besondere Reglemente – sinngemäss nach dem Willen der Stifter – zu erstellen. Darüber hat der Kassier besondere Rechnung zu führen.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Legate- und Fondsrechnungen, den Vermögensbestand des Vereines, der Legate und Fonds, sowie den Inventarbestand. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Aenderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereines SVBLBS kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder hierfür aussprechen. Allfällig vorhandenes Vereins- oder Legate- und Fondsvermögen sowie das Inventar werden dem VSSV zu treuen Händen übergeben bis zur Gründung eines neuen Regionalvereins des VSSV in welchem BL & BS vertreten sind.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an den ordentlichen Generalversammlungen der Verbände Baselland und Basel-Stadt im Frühjahr 2015 genehmigt worden und treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Die bisher gültigen Statuten der SVBL vom 4. April 2009, sowie die seither erfolgten Aenderungen und Ergänzungen derselben sind per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Gemäss Beschluss der SVBS anlässlich ihrer Generalversammlung am 15. März 2014 wird der Verband Basel-Stadt per 31. Dezember 2015 aufgelöst. Damit sind auch seine Statuten aufgehoben.

Diese Statuten sind am 30. August 2014 vom VSSV eingesehen und für gut befunden worden. Die definitive Genehmigung durch den Dachverband kann erst nach Ratifizierung durch die Generalversammlungen von SVBL & SVBS erfolgen.

Gezeichnet

Präsident

Vizepräsident

Hans Buser

Werner Flükiger